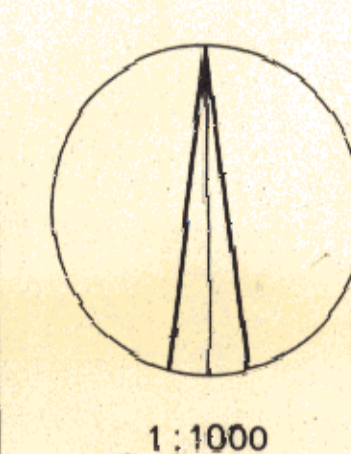




- | | |
|--|---------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAULINIE | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEZUGSLINIE | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| SONSTIGE ABGRENZUNG | |
| DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | |
| GEWERBEGBIETE | |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | |
| ALS HÖCHSTGRENZE | z.B. IV |
| ZWINGEND | z.B. ④ |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | z.B. GRZ 0,8 |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | z.B. GFZ 1,8 |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | |
| STELLPLÄTZE | St |
| GARAGEN | Ga |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE | GaK |
| GEHENSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE | GaK |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GAK BESTIMMT SIND | |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| FLÄCHEN FÜR DEN ZIVILEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND) | ZS |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHEN | z.B. 9 + 11,7 |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN | |
| GRÜNFLÄCHEN | |
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- UNGERINDLICHE VORBEREITUNG VORGESEHENER WASSERLAUF
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I S. 1236)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Auf dem Baugrundstück für eine Hochgarage können im ersten und zweiten Geschoss Läden, Gewerbebetriebe und Tankstellen zugelassen werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 22. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBLATT I S. 341)
BARMBEK-NORD 18
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 426

Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 18

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 18 für den Geltungsbereich Bramfelder Straße — Habichtstraße — Osterbek — Wachtelstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Auf dem Baugrundstück für eine Hochgarage können im ersten und zweiten Geschoß Läden, Gewerbebetriebe und Tankstellen zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 39

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 39 für den Geltungsbereich Von-Hein-Straße — Westgrenze des Flurstücks 945 der Gemarkung Wandsbek — Wandse — Litzowstraße — Kattunbleiche — Hinterm Stern — Königsreihe (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 18**

Vom 22. Februar 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 18 vom 2. März 1970 (HmbGVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 18“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 18, für das die Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:
 - 3.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben des Versandhandels unzulässig.
 - 3.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschossfläche des Betriebs beträgt.
 - 3.3 In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
 - 3.4 In den Gewerbegebieten sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

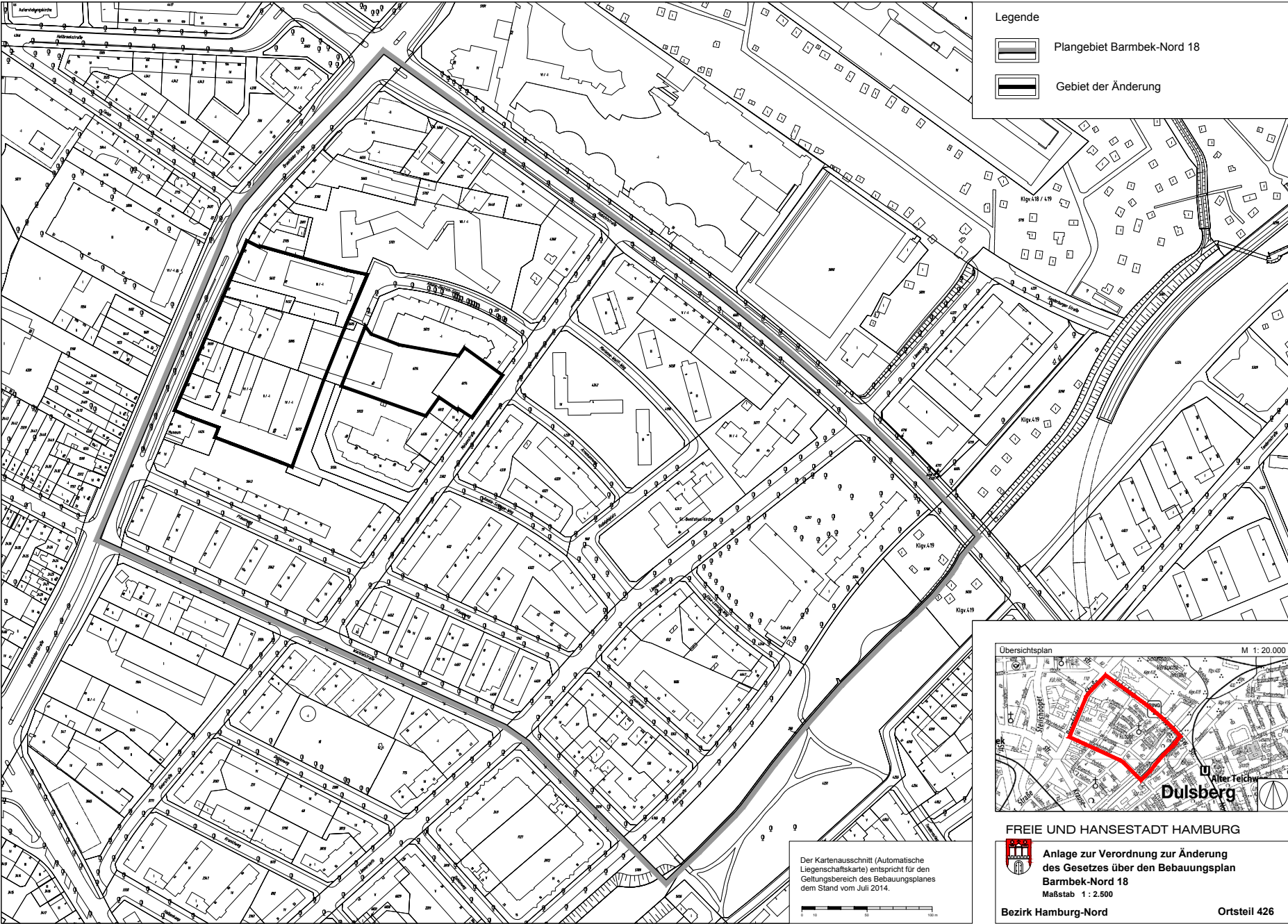
§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

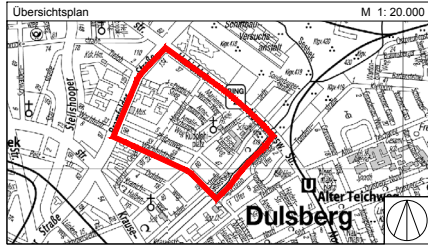
Hamburg, den 22. Februar 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



Legende

- Plangebiet Barmbek-Nord 18
- Gebiet der Änderung



Der Kartenausschnitt (Automatische Liegenschaftskarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Juli 2014.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 18
Maßstab 1 : 2.500

Bezirk Hamburg-Nord **Ortsteil 426**